

Kapitel 8: International zusammenarbeiten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG Frieden und Internationales
Beschlussdatum: 27.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 215 bis 221:

(364) Die Bundeswehr ist eine im Grundgesetz und in internationalen Bündnissen verankerte Parlamentsarmee. Daraus erwächst eine Fürsorgepflicht des Parlaments gegenüber den aktiven und ehemaligen Soldat*innen und Zivilbeschäftigten sowie die Verpflichtung, sie entsprechend ihrem Auftrag und ihren Aufgaben personell und materiell auszustatten. Der Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr orientieren sich an den realen und strategisch bedeutsamen Herausforderungen für Sicherheit und Friedenssicherung. Deutschland soll sich auf seine Bündnispartner verlassen können und genauso sollen sich die Bündnispartner auf Deutschland verlassen. ~~Direkte Einsätze im Rahmen der VN haben dabei Vorrang vor. Dabei sollte Deutschland sich stärker als bisher an den von den Vereinten Nationen geführten Einsätzen der EU oder der NATO beteiligen.~~

Begründung

In diesem Absatz müssen noch einige wesentliche Konkretisierungen zur Bundeswehr und ihren Aufgaben vorgenommen werden, die sich insbesondere auch aus bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen ergeben:

Die Bundeswehr ist zu allererst im **Grundgesetz** verankert und wird auch über Bündnisse hinaus, die grundsätzlich zerfallen können, weiterbestehen.

Um Missverständnissen vorzubeugen soll spezifiziert werden, dass mit Soldat*innen sowohl **aktive, reservedienstleistende als auch ehemalige** Soldat*innen gemeint sein müssen. Die Fürsorgepflicht des Parlaments gilt zum Beispiel auch für Einsatzversehrte, die nicht mehr im aktiven Dienst stehen! Darüberhinaus verfügt die Bundeswehr über 80.381 **Zivilbeschäftigte** (Mai 2020), die einen unverzichtbaren Beitrag für die Bundeswehr leisten - auch in Auslandseinsätzen. Die Fürsorgepflicht des Parlaments muss sich auch auf sie erstrecken.

Im Weiteren muss verdeutlicht werden, dass eine adäquate Ausstattung nicht nur rein **materiell** (so wäre dieser Satz bisher zu verstehen) sondern eben auch **personell** erforderlich ist.

„Die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union muss strategisch, **vorausschauend**, umfassend und schnell handlungsfähig sein.“ (Absatz 367) Daher darf der Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr sich nicht nur an aktuellen Herausforderungen orientieren (was das Wort „real“ suggeriert) sondern auch an den Herausforderungen, die sich aus der Strategischen Vorausschau ergeben. Eine Reaktion auf neue Herausforderungen würde viel zu lange dauern (Restrukturierung, Beschaffung, Personal etc.).

Das Spektrum an Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr ist sehr groß, so dass dabei der hiesige Satz zu den Einsätzen einige Irritationen aufwirft. Zunächst einmal ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass sich die Bundeswehr in Einsätzen des Internationalen Krisenmanagements befinden

könnte (z.B. VN Einsatz), wenn gleichzeitig im Rahmen der Beistandsverpflichtungen im Rahmen der EU und/oder der NATO entsprechende Beiträge zu leisten wären. Auf Grund des "**Single Set of Forces**" kann z.B. die **Bündnisverteidigung niemals nachrangig** zu VN Einsätzen sein. Entsprechende Kräfte wären von Einsätzen der VN zu Gunsten der Bündnisverteidigung abzuziehen. Im Weiteren macht Absatz 363 deutlich, dass es für den Eingriff in die staatliche Souveränität eines VN Mandats bedürfe. **Der hiesige Satz könnte jedoch so interpretiert werden, dass diese Legitimation auch aus der EU bzw. NATO selbst erwachsen kann**, wenn die VN nicht handelt. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich jedoch aus der Tatsache, dass **Peace Enforcement Einsätze** nicht durch VN Blauhelme sondern regelmäßig **durch Regional Organizations** (sprich z.B. EU, NATO) im Auftrag der VN durchgeführt werden. Sollte daher abschließend gemeint sein, dass **Peace Keeping Operations (ohne oder nur mit leichter Bewaffnung)** Vorrang haben sollten, müsste dieses konsequenterweise massive **Auswirkungen auf das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr** haben und käme einem Fähigkeitsverlust gleich. Auf Grund der zahlreichen Widersprüche ist der Satz zu streichen oder wie folgt zu ändern (hierbei bleiben einige aufgezeigte Widersprüche bestehen): Direkte Einsätze im Rahmen der VN haben dabei **im Rahmen des Internationalen Krisenmanagements** Vorrang vor Einsätzen der EU oder der NATO.